

No. III. 1917

(Die Deckung ausländischer Zahlungsmittel.) Gegenüber Beschwerden aus dem Kreise der Interessenten, daß die Ansprüche auf Lieferung von Devisen zur Bewerksstellung von Importen aus dem Ausland von der Devisenzentrale nicht oder nicht zur Gänze Berücksichtigung finden, werden nunmehr in einem Zirkularerlaß des Finanzministeriums die für die Abgabe von Devisen maßgebenden Momente näher erörtert. Der Zirkular-

erlaß hebt vor allem hervor, daß seitens der Devisenzentrale in Wien eine ungerechtfertigte Zurückhaltung bei der Abgabe von ausländischen Zahlungsmitteln nicht stattfindet. Wenn der kaufmännische Bedarf nach ausländischer Valuta demnach nicht vollständig gedeckt wird, so sei dies lediglich darauf zurückzuführen, daß die Eingänge an ausländischen Zahlungsmitteln von der Devisenzentrale für die Befriedigung notwendigerer oder dringlicherer Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Prinzip, die Deckung dieser Kategorie von Bedürfnissen auf jeden Fall zu sichern, bildete früher und enthält auch jetzt die Richtschnur für die Abgabe von Devisen. Der Devisenzentrale stehe ein aus Vertretern der beteiligten Zentralstellen zusammengesetztes Komitee zur Seite, dem die Aufgabe obliegt, die Devisenansprüche in bezug auf ihre Dringlichkeit und Wichtigkeit zu prüfen. Der Zirkularerlaß empfiehlt unter den gegebenen Verhältnissen den Firmen, welche in ihren Betrieben Importe aus dem Ausland zu bewerkstelligen in die Lage kommen, solche Bezüge aus dem Ausland auf das äußerste einzuschränken und sich vor Abschluß von Importgeschäften mit dem Ausland auf jeden Fall im vorhinein die erforderliche Valuta zu sichern.